

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 37

20. April

1916

## Bekanntmachung

Über die Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden als dem, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgestellt hat. Fehlt es an einem solchen Preise oder sind die Gestehungskosten zugleich unkosten und angemessener Gewinns höher als dieser Preis, so sind die Gestehungskosten zugleich unkosten und angemessener Gewinn maßgebend.

Diese Vorschriften finden Anwendung auf Web-, Wirk- und Strickwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse. Sie gelten nicht für Gegenstände dieser Art, soweit sie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357) nebst den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 778) beschlagnahmt sind und Preisbeschränkungen unterliegen.

§ 2. Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der vereinbarte Preis die Grenze des § 1 Abs. 1 überschreitet oder, obwohl er sich in diesen Grenzen hält, unangemessen hoch ist, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrages Feststellung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.

Das Schiedsgericht setzt unter Ausschluß des Rechtsweges den angemessenen Preis fest; seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Ergebt sich der Verdacht einer strafbaren Uebertreibung durch den Verkäufer, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 3. Das Schiedsgericht ist befugt, auf Anrufung der Beteiligten vor Abschluß des Kaufvertrags bei der Ermittlung des angemessenen Preises mitzuwirken.

§ 4. Der Reichsanwalt erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Schiedsgerichts, sowie über das Verfahren, und setzt allgemeine Richtlinien fest, welche die Schiedsgerichte bei ihrer Entscheidung zu beachten haben.

Er kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft. Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts (§ 2 Abs. 1) läuft nicht vor dem 1. Mai 1916 ab. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens der Verordnung.

Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts.

Deibrell.

## Ausführungsbestimmungen

Über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte.

Vom 30. März 1916.

§ 1. Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht gebildet wird.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirk gehören, werden nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgericht der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird, sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

§ 2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisiegern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisieger, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtseidwahrung verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der

übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisiegern.

Sind Handwerker bei dem Verfahren beteiligt, so sollen mindestens zwei Beisieger Handwerkerkreisen entnommen werden. Die Ernennung dieser Beisieger erfolgt im Benehmen mit der Handwerkskammer.

Zwei Beisieger sollen Käuferkreisen angehören.

§ 4. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, in dem der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Fällen, in denen ein Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist der allgemeine Gerichtsstand des Käufers maßgebend.

§ 5. Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

§ 6. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwöhnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmungen sind die Vertragsparteien. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 7. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebene Post, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist. Ist der schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz roh zeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 8. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 9. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige unbedingt vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Berechtigung durch das Schiedsgericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

§ 10. Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 11. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mithvorkommenden Personen und der Beteiligten, sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den amwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 12. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss. Der Beschluss enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13. Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bestätigt die Übereinstimmung mit der Urkunde.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verlesen sind, in der im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 14. Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Das Schiedsgericht bestimmt, wer die hohen Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Beiträgung erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den

Landesgesetzlichen Vorschriften über die Beutebung öffentlicher Abgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Entstättung ihrer Ansagen.

Berlin, den 30. März 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
D e l b r ü c k.

### Bekanntmachung

Auf Grund von § 2 der von dem Reichskanzler am 30. März 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkaufen von Web-, Woll- und Steckwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte wird als Vorsitzender und als sein Stellvertreter der bei den amtlichen Handelsvertretungen — Groß-Handelskammern — zu bildenden Schiedsgerichte der Vorsitzende der Groß-Handelskammer und dessen Stellvertreter ernannt. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 2 Abs. 2 ist das Kreisamt des Wohnortes des zu Verpflichtenden.

Berlin, den 7. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. H o m b e r g.

### Bekanntmachung

über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakaо vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 750).

Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakaо vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 750) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Kaffee, Tee, Kakaо und deren Erzeugmitteln und den Verbrauch dieser Gegenstände zu regeln sowie Bestimmungen über die Gestaltung der Preise zu treffen.

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Er kann dabei ordnen, daß Zuüberhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die Zuüberhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
D e l b r ü c k.

### Bekanntmachung

über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrates über Kaffee, Tee und Kakaо vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Kaffees im Inland dem Kriegsausschüsse für Kaffee, Tee und deren Erzeugmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschüsse), unter Angabe der Menge, des bezahlten Einlaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzugeben; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein dem Kriegsausschüsse vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer, nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Besindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschüsse zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschüsse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versiechen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Beurichtigung zu stellen.

§ 3. Der Kriegsausschüsse hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Kaffee übernehmen will. Gibt binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschüsse, daß er den Kaffee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat der Kriegsausschüsse die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Kaffee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Aussforderung zu erfolgen.

§ 4. Der Kriegsausschüsse festigt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 5. Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag

bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Sicherung und den Eigentumsüber-

gang ergeben. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 8. Der Erlös von Vorschriften über die Durchfuhr von Kaffee bleibt vorbehalten.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuüberhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

### Bekanntmachung

über Kaffee. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrates über Kaffee, Tee und Kakaо vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1. Wer Rohkaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerortes, dem Kriegsausschüsse für Kaffee, Tee und deren Erzeugmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschüsse), bis zum 13. April 1916 anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die 1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Deutschen Verwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

2. insgesamt weniger als 10 Kilogramm betragen.

Auf jedem hat jeder Eigentümer von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee an einem vom Reichskanzler bestimmtgegebenen Tage dem Kriegsausschüsse telegraphisch seinen gesamten Bestand an Rohkaffee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transport, befindet, getrennt nach Ballen, Gewicht und unverzüglichem Durchschnittspreis anzugeben. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Absatz 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2. Rohkaffee darf nur durch den Kriegsausschüsse abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen, sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschüsse erhalten hat.

§ 3. Wer Rohkaffee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschüsse auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pflichtig zu behandeln, er darf ihn nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses rösten; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschüsse Proben gegen Erstattung der Portolosten einzuladen. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Der Kriegsausschüsse hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916, zu erläutern, welche Bestimmung zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hierauf nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschüsse vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschüsse anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5. Der Kriegsausschüsse festigt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung

der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8. Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Kriegsausschuss hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 10. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gefesteten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 Abs. 1 zuwider Mohnasse in anderer Weise als durch den Kriegsausschuss ablegt;
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Delbrück.

### Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Auslande Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Tees im Inland dem Kriegsausschus für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuss), unter Angabe der Menge, des bezahlten Einfuhrpreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzugeben; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschuss vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügbungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschuss zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Tee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er den Tee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat der Kriegsausschuss die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich aufzufordern, den Tee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Anspruch zu erfolgen.

§ 4. Der Kriegsausschuss setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 5. Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

§ 8. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9. Der Erfolg von Vorschriften über die Durchfuhr von Tee bleibt vorbehalten.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Raben der Strafe können bei Zu widerhandlungen gegen die Angezeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück

### Bekanntmachung

über Tee. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1. Wer Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung des Eigentümer und des Lagerortes dem Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuss), bis zum 13. April 1916 anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die 1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;

2. insgesamt weniger als 5 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 300 Kilogramm Tee an einem vom Reichskanzler bekanntgegebenen Tage dem Kriegsausschuss telegraphisch seinen gesamten Bestand an Tee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte, befindet, getrennt nach Rüsten, Gewicht und unverzölltem Durchschnittspreis anzugeben. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Absatz 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2. Tee darf nur durch den Kriegsausschuss abgesetzt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen, sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuss erhalten hat.

§ 3. Wer Tee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuss auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuss Proben gegen Erstattung der Portoosten einzufinden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Der Kriegsausschuss hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hierauf nicht übernehmen will, erlischt die Abgabebeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hierauf dem Absatz durch den Kriegsausschuss vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5. Der Kriegsausschuss setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8. Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Kriegsausschuss hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 10. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 Satz 1 zuwider Tee in anderer Weise als durch den Kriegsausschuss absetzt;
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

### Bekanntmachung

über Bichorienwurzeln. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kacao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bzw. 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1. Bichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfälscht werden, sondern haben ausschließlich der menschlichen Ernährung zu dienen. Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten und für diejenigen Mengen, für die der Kriegsausschuss verzichtet hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 2. Wer Bichorienwurzeln mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art, ob Brocken oder Grisch (Malz), und Eigentümern unter Bescheinigung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuss) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, und von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 3. Gedarnte Bichorienwurzeln dürfen nur durch den Kriegsausschuss abgesetzt werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 und im § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen, sowie auf Mengen, auf die der Kriegsausschuss verzichtet oder die der Verpflichtete vom Kriegsausschuss erhalten hat.

§ 4. Wer gedarnte Bichorienwurzeln in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuss auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verleihen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfeilförmig zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuss Broben gegen Erstattung der Portofosten einzufinden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

§ 5. Der Kriegsausschuss hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erklärt die Abgabebeschränkung des § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuss vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkte ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 6. Der Kriegsausschuss hat für die von ihm abgenommenen Bichorienwurzeln einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für 100 Kilogramm zweieinhalbzig Mark nicht übersteigen. Der Kriegsausschuss setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 7. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 9. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Der Kriegsausschuss hat die von ihm übernommenen Mengen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider gehorcht in anderer Weise als durch den Kriegsausschuss absezt;
4. wer den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 12 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c k.

### Bekanntmachung

über Kaffee, Tee und Bichorienwurzeln. Vom 13. April 1916.

Auf Grund der §§ 10 der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. April 1916 über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland (R.-G.-Bl. S. 245) und über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland (R.-G.-Bl. S. 250), der §§ 11 der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. April 1916 über Kaffee (R.-G.-Bl. S. 247) und über Tee (R.-G.-Bl. S. 252) sowie des § 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. April 1916 über Bichorienwurzeln (R.-G.-Bl. S. 254) wird bestimmt:

Zuständige Behörde ist das Kreisamt.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 13. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. H o m b e r g f. Krämer.

### Bekanntmachung

über die telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkaffee und Tee. Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kacao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1. Die telegraphische Anzeige der Bestände an Rohkaffee von mehr als 600 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) an den Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 11. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse „Kriegskaffee Berlin“ aufzugeben.

§ 2. Die telegraphische Anzeige der Bestände an Tee von mehr als 300 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 252) an den Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 12. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse „Kriegstee Berlin“ aufzugeben.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauß.

Betr.: Bählung der Leihpferde.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Amtsblatt vom 13. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) empfehlen wir Ihnen, falls sich Leihpferde in Ihrer Gemeinde befinden, dem Central-Pferde-Depot 6 in Darmstadt rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Gießen, den 19. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e .

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenpest.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenpest vom 1. d. M. als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Gießen, Büdingen, Friedberg, Mainz, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Stadt-Kreis Berlin, Sigmaringen, Oberpfalz, Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lübeck, Bremen.

Gießen, den 18. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e .